

91. Abgeordnete
**Sylvia
Kotting-Uhl**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern kann die Bundesregierung bestätigen, dass hinsichtlich der Deckungsvorsorge beim Atomkraftwerk Gundremmingen sowohl der über eine Versicherung abgedeckte Deckungsvorsorgeanteil in Höhe von rund 256 Mio. Euro als auch der über die so genannte Solidarvereinbarung zwischen den vier großen Energieversorgungsunternehmen über rund 2,24 Mrd. Euro abgedeckte Deckungsvorsorgeanteil nicht pro Reaktorblock, sondern gemeinsam für die Blöcke B und C gilt, und gegebenenfalls wie wird diese im Vergleich zu der bei allen anderen Leistungsreaktoren reaktorblockscharf zu leistenden Deckungsvorsorge für Gundremmingen geltende Ausnahme nach Kenntnis der Bundesregierung begründet (bitte möglichst vollständige und ausführliche Darlegung aller Gründe)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ursula Heinen-Esser
vom 5. April 2013**

In Umsetzung der Regelungen aus den internationalen Atomhaftungsübereinkommen ist die Deckungsvorsorge für jede Kernanlage und für jedes schädigende nukleare Ereignis zu leisten, wobei eine Kernanlage aus einem oder mehreren Reaktoren eines einzigen Inhabers auf demselben Gelände bestehen kann.

Das Kernkraftwerk Grundremmingen II – Block B und C – ist die einzige Kernanlage in Deutschland, bei der nach § 7 des Atomgesetzes für zwei baugleiche Reaktoren (Doppelblockanlage) an einem gemeinsamen Standort einem einzigen Inhaber in einem einheitlichen Genehmigungsverfahren eine einzige atomrechtliche Errichtungs- und Betriebsgenehmigung erteilt worden und die aufgrund der damit verbundenen Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen haftungsrechtlich als eine Kernanlage zu betrachten ist.